# Satzung des Vereins "Aid Expand e.V."

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Aid Expand e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2. Der Sitz des Vereins ist Langerwehe.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Die Zwecke des Vereins sind:
  - die F\u00f6rderung der Religion,
  - die F\u00f6rderung des Gesundheitswesens,
  - die F\u00f6rderung der Jugendhilfe,
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
  - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland.
- 3. Die Satzungszwecke werden im In- und Ausland insbesondere verwirklicht durch:
  - Entsendung von Mitarbeitern zur Unterstützung und dem Aufbau von christlichen Glaubensgemeinschaften ins Ausland, sowie die Unterstützung dieser Mitarbeiter,
  - Förderung, Beratung und Unterstützung von Gesundheitszentren und Krankenhäusern,
  - Durchführung und Unterstützung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen,
  - Förderung der Jugendhilfe durch Förderung von Freizeitangeboten.
  - Förderung des Bildungswesens durch Unterhaltung von schulischen Einrichtungen,
  - Hilfe für Flüchtlinge im In- und Ausland,
  - Unterstützung von Hilfsbedürftigen und Hilfeleistungen in Notstandsgebieten,
  - Die selbstlose Unterstützung von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
- 4. Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke mit Partnerorganisationen im In- und Ausland zusammenarbeiten, sowie Repräsentanzen im Ausland unterhalten.
- 5. Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung zur Förderung von steuerbegünstigten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO und zwar im Inland durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und im Ausland durch ausländische Körperschaften, die ihre Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden, insbesondere durch den Verein vertraglich verbundene Partnerorganisationen. Insoweit handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne

## § 3 Steuerbegünstigung

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt. Die im Rahmen des Satzungszweckes tätigen Mitarbeiter erhalten Zuwendungen nur nach Maßgabe der monatlich eingehenden Spenden. Sollten solche Mittel nicht verfügbar sein, entfallen die Zuwendungen.
- 5. Der Verein ist berechtigt, seine Mittel teilweise im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO auch anderen inländischen steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.
- 6. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zweckes Zweckbetriebe unterhalten.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1. Vereinsmitglieder können natürliche vollgeschäftsfähige Personen oder juristische Personen werden.
- 2. Die Mitglieder verpflichten sich,
  - zur Förderung der Aufgaben des Vereins nach ihren Kräften beizutragen,
  - die Satzung und eventuelle Ordnungen des Vereins zu befolgen,
  - sich nach den Anweisungen des Vorstands und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten und
  - den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 3. Ihnen ist bewusst, dass auch ihr Leben außerhalb des Vereins entscheidend zur Glaubwürdigkeit der Erfüllung der Vereinszwecke beiträgt und ihr Verhalten für die Zweckerreichung bedeutsam ist. Das Nähere zu den Rechten und Pflichten der Vereinsarbeit, dem Selbstverständnis des Vereins sowie ein entsprechender Verhaltenskodex kann in einer Vereinsordnung niedergelegt werden, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 4. Der Aufnahmeantrag ist in Schriftform zu stellen.
- 5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- 6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 8. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
  - · Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr,
  - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, gegen die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Vereinsordnung, Beschlüsse oder die Interessen des Vereins,
  - bei Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinsschädigendem Verhalten,
  - wegen ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen von Vereinsmitgliedern,
  - bei schuldhaften falschen Angaben gegenüber dem Verein,
  - bei nachhaltiger Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereinslebens,
  - bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder in Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung,
  - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Ausschluss. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt wird oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss mit der Folge, dass dieser auch einer weiteren gerichtlichen Kontrolle nicht mehr unterliegt. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.

## § 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

# § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- · die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.

Sollte der Umfang der Aufgaben des Vorstandes so weit anwachsen, dass den Vorstandsmitgliedern eine vollumfängliche Aufgabenerfüllung auf ehrenamtlicher Basis nicht mehr zugemutet werden kann, so kann der Vorstand Anstellungsverträge mit geeigneten Personen, auch einzelnen Vorstandsmitgliedern, unter Gewährung marktüblicher und die Besonderheiten der Gemeinnützigkeit beachtender Bezüge abschließen.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - die Wahl und Abwahl des Vorstands, sofern sie ansteht,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Abberufung des Vorstandes, \( \)
  - Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - Entgegennahme des Berichts eines Rechnungsprüfers/Steuerberaters,
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- 2. Mindestens alle drei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Teilnahme aller Teilnehmer an einer Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Zugangsdaten für die Videokonferenz mit und stellt damit sicher, dass nur Mitglieder teilnehmen und abstimmen können.

Lassen geltende Vorschriften oder organisatorische Beschränkungen nur eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern bei Präsenzversammlungen zu, haben die nicht teilnehmenden Mitglieder die Möglichkeit, ihre Stimme vor der Versammlung schriftlich abzugeben.

- 4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladefrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung per E-Mail kann nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle Mitglieder E-Mail haben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post, d.h. die Postlaufzeit fällt bereits in die Ladungsfrist. Der Tag der Versammlung und der Tag der Aufgabe zur Post werden nicht mitgezählt. § 193 BGB findet keine Anwendung. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.
- 6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  - Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht für die Eintragung des Vereins oder vom Finanzamt für die Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, kann der Vorsitzende selbst allein beschließen. Die Vereinsmitglieder sind davon alsbald zu unterrichten.
  - Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 11. Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Mitgliederversammlung schriftlich, per FAX oder unter Nutzung digitaler Kommunikationsmittel, z.B. E-Mail, gefasst werden. Ausgenommen sind Wahlen und Beschlüsse über eine Auflösung des Vereins. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Die Abstimmung ist sowohl durch Zirkularbeschluss als auch durch Abgabe von Einzelstimmen sowie durch Teilnahme in einem geschützten Online-Forum möglich. In diesen Fällen ist Mitwirkung aller Mitglieder, aber nicht Einstimmigkeit aller Stimmen erforderlich. Es gelten die in dieser Satzung festgelegten

Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Das Schweigen eines Mitglieds wird wie eine Enthaltung gezählt. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und gibt sie bekannt. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich niederzulegen.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei und maximal vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 5. Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich, per FAX oder unter Nutzung digitaler Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn diesem kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 6. Redaktionelle Satzungsänderungen, die keine grundsätzlichen Auswirkungen auf den Verein oder die Mitglieder haben oder solche, die auf Anregung des Vereinsregisters oder anderer Behörden erforderlich werden, können vom Vorstand selbst vorgenommen werden. Dazu ist ein einstimmiger Beschluss der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 7. Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Vorstandes wird in Abänderung der Vorschriften in § 27 Abs.2 in Verbindung mit § 622 BGB ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach der Vorschrift des § 3 Nr. 26a ESTG.
- 8. Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied vertreten, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist.

# § 9 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 2. Wiederwahl ist zulässig.

## § 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung, ursprünglich beschlossen am 16.08.2015, zuletzt geändert am

22.08.2019, wurde auf der virtuellen Mitgliederversammlung vom 25.08.2022 geändert und ersetzt die alte Fassung der Satzung. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Versammlungsleiter

Jürgen Otten

**Datum** 

Protokollführer

Hansjörg Hochuli